Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reues helvetisches Tagblatt.

Berandgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefeig. Rathe. arrecters and emberer rectense ged erer firliet haven branigen lagen; und

Sand II. Nro. LXV.

Bern, ben 8. Nov. 1799. (18. Brumaire VIU.)

Gefeigebung. Groffer Rath, 23. Dftob. (Fortfegung.)

committee from Schriftee black and landerstan, und ord

Regierung von Zurich.)

Maaßregeln zu ergreifen seinen, wosern ein lungen ist man verantwortlich. Dieß sind, glaube Tribunal im Ganzen soll abgelehnt werden; ich, die eigentlichen Grundsätze, die uns leiten vilfälle bezieht, so glaubte das Direktorium, die nicht im Allgemeinen vor, ich beschränke mich wosern es das Geser auch über Criminalfälle zierung den Zürich ist von einem Sieger einges

Scheiden, ber ihm gur Regel Dienen fonne.

Republifanischer Gruß!

Der Praf. des Bolly. Dirett. Gavarn. Im Namen des Direft. der Gen Get. mouffon.

Roch: Ich freue mich, dem Rantonsgericht bon Zurich bas Zeugniß geben zu fonnen, bag es fich mit fo viel Klugheit als Gerechtigkeits liebe in diesem Geschäft betragen bat, und Das für den Beifall aller Edeldenkenden einernden (Beschluß der Bothschaft über die Interims, wird; dagegen gestehe ich aufrichtig, daß ich Regierung von Zurich.) schaft nicht begreife, und daffelbe feineswegs bile Run aber hat sich das Kantonsgericht von ligen fann. Es ist hier um Bestimmung eines Zurich , dem die Untersuchung aufgetragen Grundsaßes zu thun , der die wichtigsten Fols orden, von selbst geweigert, darinn weiter gen auf unser und unserer Machkommen Schik; schweiten.

Ist gründete sich hiebei auf die Betrachtung Entscheid ab, also laßt uns hierbei mit Sorgs der Anverwandschaft, wodurch mehrere seiner falt zu Werte gehen! Was hat nun das Dis Glieder mit verschiedenen Individuen der Instrektorium in diesem uns vorgelegten Gegenstand terimsregierung verbunden sind, wie auch auf für Befugniß? — Sind Bürger in einem solzseinen Wunsch, jeden Anschein von Partheis chen Fall von Abreisfung eines Theils eines lichkeit und Eigennütigkeit zu vermeiden. Staats mißhandelt worden, so haben sie das Mun glaubt das Direktorium diesen Fall den Recht, zu klagen; aber ohne solche Klagen gesetzgebenden Rathen vorlegen zu mussen, mit hat das Direktorium kein Recht zur Verfolgung. der Einladung, zu entscheiden, vor welchen Nich- Ueberdem handelte die Interimsregierung nicht terstuhl dieser Handel gebracht werden soll; es frei, sondern gezwungen; und wegen seiner richtete dabei seine Blicke auf das Gesez vom Meinung, wie auch diese seyn mag, kann 22. Jenner 1799., welches bestimmt, was für Niemand belangt werden; nur für freie Hands wofern es das Gefez auch über Eriminalfalle gierung von Zurich ist von einem Sieger einges Es ladet Sie ein, BB. Reprafentanten, Dies Annahme Diefes Auftrags, Die Einführung fest worden, und hatte durch Weigerung ber sen Gegenstand in schleunige Berathung zu zies einer militarischen Regierung bewirkt; um also ben, und darüber durch einen Beschluß zu ent größeres lebel zu verhüten, mußte fie den Auf: trag annehmen.

Was weiter mit biefer Regierung vorgieng, weiß ich nieht, aber das ist gewiß, daß, als Zürich durch die fraukischen Waffen wieder erobert wurde, sich die helvetischen Magazine noch borfanden, und in den republikanischen Raffen beträchtliche Geldsummen vorrathig mas

Regierung überliefert wurden. Eben fo find fich aus eben diefer Baterlandsliebe gur Berbie alle Papiere des Statthalters und anderer restung grofferer Uebel haben brauchen laffen; und publifanischer Behorden mahrend der Unmer mas hatten auch fie dann flingeres thun fommen, fenheit fremder Truppen gwar verfiegelt, aber als dem Scheine nach nachzugeben, und die burchaus unverlezt geblieben, und wieder an Sache so unschadlich zu machen, als ihre Behorden übergeben worden. Zu dem möglich war ? Ich glaube, unsere Regierung fommt nun, daß alle Mitglieder diefer Regies follte biefen Burgern, fatt einer Unflage, rung ohne Ausnahme, im Bertrauen auf ihre Dant wiffen, benn hatten fie gewollt, fo bat gute Sache, fich bei der Stelle befinden, da ten fie unendlich schaden konnen, denn man fie fie fich boch sehr leicht hatten entfernen kon- muß bas Bange betrachten, und nicht etwan Mann ein gunftiges Borurtheil für Diefe Bur: Wie aber fann man nun gar einem Richtet ger erwecken? Allen Formen eines wahren auftragen wollen, das ganze Betragen eines Criminalprozesses zuwider, sind nun die Mitglies solchen Korps zu untersuchen, und Fehler her der dieser Interimstegierung arretirt und vors auszusinden, so lange keine Kläger vorhanden lausig verhört worden; bei diesem Verhör aber sind? Wem könnte auf diese Art nicht etwas rechtsertigten sie sich so gut, daß selbst die Res zur Last gebracht werden? Dies ist nicht die gierungskommissass ihre Entschuldigungen so Art, wie versahren werden soll! Es mussen gultig fanden, daß fie Diefelben nicht wirflich erft farte Anzeigen zu einem Berbrechen fenn, zu arretieren wagten, sondern ihnen nur Haus, ehe man einen dem Richter zur Untersuchung arrest gaben. Nun wollte sie das Direktorium übergeben kann. Hatte das Direktorium ett vor das Kantonsgericht ziehen; es scheint aber was vornehmen wollen, so hatte es einem Compicht, daß persönliche Klagen da sind, sonst missar die vorläusige Untersuchung übertragen, hatte sie uns das Direktorium mitgetheilt, sons und dann dem Gericht bestimmte Klagen vorles dern die Hauptflage beruht auf einer Profla, gen sollen, wenn irgend Stoff dazu gewesen ware mation, die zur Stellung der Truppen auffo, Bei solchem Berkahren aber, u. bei der Wandelbarte. Ich bitte aber die Lage jener Regierung barkeit des Kriegsglückes konnte, wenn je das au bedenfen. anderer Orte hatten Schon auf Befehl der tais tein rechtlicher Burger irgend eine Stelle ans ferlichen Regierung ihre Mannschaft ins Felde nehmen , und und boch ift es mefentlich , baß geffellt ; aber die von Burich fuchte fich hieven, wie eben ba die brafen Manner fich nicht gurutgie man mich bestimmt versicherte, zu entziehen, ben; bestätigen wir also die Maagregel bes und erließ erst dann diese Proflamation, als Direktoriums, so wird kein Burger mehr sich sie den bestimmten Befehl dazu erhielt. Sie wagen, jenes zu thun, um nicht seiner guten felbft machte die Maagregel fo unwirtfam als Abfichten wegen verfolgt gu werben; bann möglich, und ein einziges Bataillon Milit werden fatt Diefer Burger, Ausgewandert wurde anfgestellt, und immer so jurufgehalten, oder solche, die im Sinne haben, dieses so daß es nie ins Feuer kam; ich sehe also dieses werden, hierzu gebraucht, und diese werden Betragen der Interimsregierung für sehr flug dann die Anhanger unsrer Ordnung der Dinge an; etwas mußte fie thun, damit nicht aus verfolgen, und so werden wir selbst Ursacht Dere noch mehr wirkten; und sie suchte die fenn, wenn die Patrioten verfolgt werden, und Wirfung der Cache fo unschadlich ju machen eine fürchterliche Reaftion gegen unfre Unbant als möglich. Gefest aber, fie hatte gefehlt, ger gebildet wird ! Diefes Betragen tann auch ift es bann zwefmaßig, folche einzelne Dunften noch bewirfen, bag unfre eignen republifanifchen aus dem Betragen dieser Regierung, die in Beamten zu Repressalien gebraucht, und übel so schwierigen Umständen sich befand, auszu; behandelt werden, wenn sie dem Feinde in die heben und einzeln zu beurtheilen? Setzen wir Hande fallen. — Man ruft: D Nein! — Der uns in die gleiche Lage, und ich gebe zu, ohne Redner fahrt fort, und sagt: glaubt Ihr dann, auch auf die politische Meinung einzutreten, daß daß Eure Feinde großmutbiger senn werden, wir Mauner unter uns haben, deren Bater, als Ihr es selbst senn wollt? — Rurt, ich

ren, welche alle richtig und unverlegt unferer landeliebe jene übertrift; aber auch fie wurden Dug bann diefes nicht bei jedem billigen einen einzelnen Schatten berauszuheben trachten.

Die proviforischen Regierungen Unglut einen abnlichen Bufall berbeibradte,

ift, fatt einer folden Behandlung. - Man wo, geborgt hat. Um alfo ber Bertheidigung ruft jur Ordnung - andere lachen - einige ung Roche für Die Interimsregierung antworten gu terftugen ben Redner, welcher fortfabrt: - Dieg fonnen , begehre ich wie Efcher , daß man mit ift meine Ueberzeugung, und diese frei zu auf der Discussion fortfahre, wie sie angefangen fern, werde ich mich durch tein Geschrei abhal hat, und also jedes Mitglied über ben Gegens ten laffen. Rach meinen Begriffen von Recht fand fprechen laffe, wie es will. und Politik kann also keine Anklage statt has Ruce stimmt Bourgeois bei, weil er uns ben, gegen die Interimsregierung von Zürich, nicht zum Richter über die Interimsregierung und besonders ist eine solche gerichtliche Unters von Zürich machen will; das Direktorium klagt suchung, wie das Direktorium vorzunehmen, nicht vor uns, und kann nicht vor uns flagen, gebenkt, wider alle Grundsage eines vernunf, wir haben also nur zu entscheiden: wer ift tigen Criminalrechts; Daher ftimme ich gur Richter ? Tagesorbnung über biefe Bothichaft.

Bourgeois: Wenigstens hat Roch die In wir weder freisprechen, noch strafen konnen. — terimsregierung gut vertheidigt, und es steht Roch. Ich habe von den Thatsachen gesprosnicht bei ihm, wenn sich dieselbe nicht weis zu chen, die ich kenne, und nach meinen Grunds

haben tonne, und ob alfo die Cache wirflich Ordnungsmotion Efchern bei. einem Richter zu überweisen fen, ober nicht ?- Guter ift zwar gang Bourgeois Meinung, bas Recht und felbst die Pflicht habe, zu auf fodern, und baher will er, daß man im Allges fern; die Berfammlung wird bann paraber ent, meinen über ben Gegenftand fpreche. scheiben, aber um dieses thun zu tonnen, muß Carrard. Wir sind Geseggeber nicht Richs man jeden frei sprechen laffen. Ich fodre also, ter, und tonnen also auch nicht zum voraus bag man jedem Mitglied gestatte, den Gegen, entscheiben, ob die Interimsregierung verants

ftebe in ber Ueberzeugung, daß unfere Regies hieruber gu fprechen; aber Roch trug bie Sache rung diefer Interimsregierung Dant fculbig in einem Lichte vor, das er, ich weiß nicht

Rellftab ift gang Bourgeois Meinung, weil

waschen weiß, wie der Schnee. Die Frage, faten meine Meinung gesagt, und um die bie une vorgelegt ift, und bie wir ju entscheis Bahrheit ju erfahren, will ich nicht, bag nun ben haben, ift : bon welchem Tribunal foll bas burch Bourgeois Untrag allen Mitgliedern ber Rantonsgericht von Zurich , welches diese Ber Bersammlung der Mund gestopft werde , mir urtheilung ausschlug, erfest werden? Weiters zu antworten , und die Sache zu beleuchten; konnen wir durchaus nicht eintreten, denn wir auch ift die Frage nicht so einfach, als Bours find teine Richter, und alfo geht uns die Sache geois fie uns darftellt; dem es ift bier nicht von felbst nichts an; ich fodere alfo, als Ordnungs; blos gewöhnlichen Staatsverbrechen die Rede, Motion, daß der Prasident durchaus nicht ge- sondern von gang ausserrdentlichen; es ist von statte, daß man von jener Frage abweiche, und Entscheidung einer Staatsrechtsfrage die Rede, in die Sache selbst eintrete. über die der Richter, den wir anweisen wurden, Efcher fagt: 3mar habe ich nicht im Ginn, feine Vorschriften hat: ober welches Gefeg bers ein einziges Wort zur Bertheidigung der Insbietet eine Stelle anzunehmen, wenn der Feind terimeregierung von Zurich beizufügen; allein im Lande ift? Die Frage ift freilich: vor wels dessen ungeachtet kann ich Bourgeois Ordnungs, chen Richter können die Interimsregierungen Motion nicht beistimmen, weil es keineswegs gezogen werden, für ihre Berwaltung? Ich allein um die Frage zu thun ift, ob das oder glaube aber vor keinen. We-n jemand an Leib dieses Gericht den gegenwartigen Fall zu beur, oder Gut verlezt wurde, so kann er auf die Ans theilen habe, fondern bor allem aus entschieden flifter tlagen, hiergu braucht er aber fein befons werden muß, in wie weit Berantwortlichfeit fatt beres Gericht; ich stimme alfo in Rufficht Diefer

Deftiges Rufen jur Ordnung - Efcher fahrt und findet nicht, daß es eine Rleinigkeit fene, fort; Dieß ift meine Meinung, Die ich alfo auch durch Proflamationen jum Burgerfrieg aufzus

fand im Allgemeinen gu beurtheilen, und feines, wortlich und ftrafbar fen, ober nicht; um bies wegs die Einschränfung bestimme, den Gegen: ses zu entscheiden, musten wir die Thatfachen stand nur einseitig zu behandlen. fennen, und die Interimsregierung an den Billeter. Auch ich babe nicht im Ginne Schranken verhoren; noch mehr, wir konnen

nicht einmal über einen geschehenen Sall ein Gesunsern Augen alle anbern Ruffichten weichen fez machen; wie darf es aber ein Mitglied mas muffen. gen, zu fagen: die Interimsregierung von Bus Gie haben ohne Zweifel diefes unumganglich rich habe ben Dank der Nation verdient, mah: erfoderliche Darleihen mit den Contributionen rend es felbit noch Auftlarung über die Thatfar verwechfelt, Die eine fiegreiche Armee nur von chen fodert? - Ich stimme zwar Bourgeois bei, feindlichem Lande fodert. Allein das Bolls boch will ich gerne zugeben, daß die Frage erst ziehungsdirektorium der frankischen Republik entschieden werde: kann die Interimsregierung beeilt sich die Verpflichtungen zu genehmigen, vor ein Gericht genommen werden, und vor die der Obergeneral der Donauarntee eingegans welches Gericht? Rur durch diesen Gang erhalt gen ist; es erflart Ihnen, daß es die Mitten wir die Würde des gesetzgebenden Corps ; jahlung dieses Darleihens in die Reihe der wurden wir aber die Strafbarkeit felbst untersucheiligsten Schulden fest. Auf diese aufrichtige chen, fo wurden wir und felbft ju Richtern machen. Erflarung bin, zweifelt es feinesweas, Das (Die Fortsegung folgt.)

Inlandische Rachrichten.

Paris am 28. Bendem., Jahr VIII.

Das Bollziehungedireftorium ber frankifchen Republik, an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republif.

Burger Direktoren!

Bollgiehungebireftorium ber frantischen Republit Rachricht, baf bie Franten nicht nur gu Chur Die Ablefung der Rlagen angehort, Die Sie eingezogen, sondern auch schon über diese Stadt Demfelben übersandten. Wenn es ibm leid that, porgeruckt find. Zugleich wird in benfelben Die tapfere Urmee, die den helvetischen Boden verfichert, daß die Franken im Ranton Bellin von feinen Feinden befreite, in die Rothwendigs jona ohne Widerstand vorwarts rucken, und feit verfest zu feben, ein Darleiben zu fodern, fie felbft bis Mailand wenig Deffreicher angus welches die Dantbarkeit der Nation ihm hatte treffen glauben. Darbieten follen, so erstaunt es darum nicht Zürich, 6. Nov. Vorgestern brachte man darbieten follen, so erstaunt es darum nicht weniger, ju schen, daß dieses durch die brin: 100 bis 200 faiferliche Gefangene, welche vers gendsten Bedürfniffe einer flegreichen und Freis muthlich beim Rufzug der Destreicher von Ras heit bringenden Armee unvermeidlich gewordene gaz fiber den Rhein gemacht worden find. Darleihen, von Ihnen auch nur einen Augen: Noch immer dauern die Anstalten zu einem blif als eine feindselige Handlung konnte be- Rhemübergange fort, nicht minder aber die Ar trachtet werden, und daß Gie fich erlaubt beiten gu Befestigung ber Unboben um unfer haben, für Berrather und Meineidige Stadt, und ju Bollendung des Bruckentopfs am Baterland jene offentlichen De bei Dietiton. amten ju erflaren, die nicht jede Bah lung an das verlangte Unleihen ver weigern, oder die fich auch nur in Unter: Groffer Rath, 7. Dob. Ruhns Gutadi

Feinde der helvetischen Freiheit und Berrather gerung Des Rantonsgerichts von Zirich Diefen an ihrem Baterlande, Die ben Daagregeln Gegenftand gu beurtheilen, gultig fei. beistimmen werden, welche jum heil der frans Genat, 7. Nov. Constitutions, Debatten tischen Armee, und mithin jum heil der hels über die Zahl der Glieder des Vollziehungs, vetischen Republit, por dem in Ihren wie infrathe.

Gie fich beeilen werden, die Befehle gurif junehmen, welche den Maagregeln widerfptt chen, die getroffen wurden, und die feinen Aufschub leiden fonnen.

Der Prafident des Bolly. Direftoriums, Gobier. Für das Direftorium, der Gen. Gel., Lagarde.

Lugern, 5. Nov. Go eben angefommene Richt ohne bas aufferfte Befremden hat bas Briefe aus Bundten enthalten die zuverlaffige

handlung oder irgend ein Verfehr ten über en Juterims, Regierung von Zurich darüber einlaffen wurden. wird dahin abgeandert, daß erst ein unparthenis Burger Direftoren! Richt Diejenigen find Sches Rantonsgericht urtheilen foll, ob die Wei